

KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG HAMBURG

Wahlbekanntmachung der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg

Die Wahlen zur Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KVH) werden nach den Bestimmungen der Satzung der KVH durchgeführt.

Der Landeswahlausschuss, dem als Mitglieder bzw. Stellvertreter angehören:

Mitglieder:

Dr. med. Manfred Giensch, Landeswahlleiter
Dipl.-Psych. Christa Prieß, stellv. Landeswahlleiterin
Dr. med. Jens Stadtmüller, Beisitzer
Peter Beddies, Beisitzer
Volker Lambert, Beisitzer

Stellvertreter:

Dr. med. Werner Frank,
Dr. med. Klaus-Otto Allmeling,
Dr. med. Gudrun Redmann,
Dipl.-Psych. Angelika Haß

veröffentlicht gemäß § 78 Abs. 2 der Satzung der KVH die folgende

Wahlbekanntmachung:

Im Einvernehmen mit der Vertreterversammlung hat der Landeswahlausschuss als Termin für den **letzten Tag (Wahltag)** und die Uhrzeit, bis zu der die Stimmabgaben zulässig sind, **Dienstag, den 19. Juli 2016, 16.00 Uhr**, bestimmt.

Die **Auszählung der abgegebenen Stimmen** und damit die Ermittlung der Wahlergebnisse sind öffentlich und finden am **Mittwoch, dem 20. Juli 2016**, in der Zeit ab 14.00 Uhr in der KVH, Heidenkampsweg 99, 20097 Hamburg, statt.

I. Allgemeines

Grundlage ist die Satzung der KVH vom 1. Juli 2009 in der Fassung des 2. Nachtrages vom 24. September 2015. Auf dieser rechtlichen Grundlage wählen im Jahre 2016 die Mitglieder der KVH – aus den Mitgliedergruppen, die ab dem Jahre 2017 Mitglieder sein können, also nur zugelassene Ärzte und Psychotherapeuten, im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung in den zugelassenen Versorgungszentren tätige angestellte Ärzte und Psychotherapeuten, bei Vertragsärzten und Psychotherapeuten nach § 95 Abs. 9 und 9a SGB V angestellte Ärzte und Psychotherapeuten, sofern sie mindestens halbtags beschäftigt sind (mind. 20 Wochenstunden) und an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende ermächtigte Krankenhausärzte (nur diese) – die Mitglieder für die neue Vertreterversammlung, welche ab dem Jahre 2017 amtiert.

Gemäß § 31 der Satzung der KVH beträgt die **Gesamtzahl der Mitglieder** der Vertreterversammlung **dreißig, Siebenundzwanzig ärztliche Mitglieder** der Vertreterversammlung sind von den ärztlichen Mitgliedern der KVH gem. § 12 der Satzung, **drei psychotherapeutische Mitglieder** der Vertreterversammlung sind von den psychotherapeutischen Mitgliedern der KVH gem. § 12 der Satzung zu wählen. Gewählt wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf Grund von Listen- oder Einzelwahlvorschlägen aus der Mitte der ärztlichen bzw. psychotherapeutischen Mitglieder (§ 74 Abs. 1 u. 2 der Satzung).

Nach Abschnitt 14 (Teil III a – Wahlordnung für die Wahl der Kreisobleute) der Satzung der KVH gelten für die **Wahl der Obleute in den 22 Kreisen** der KVH die Bestimmungen des Abschnittes 13 (Teil III – Wahlordnung für die Wahl der Vertreterversammlung) der Satzung, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist (§ 89 der Satzung). § 90 Abs. 1 der Satzung der KVH besagt, dass die Mitglieder in einem Kreis aus ihrer Mitte **einen Obmann und einen Stellvertreter** wählen.

Danach sind zu wählen:

1. siebenundzwanzig ärztliche Mitglieder für die Vertreterversammlung
2. drei psychotherapeutische Mitglieder für die Vertreterversammlung
3. je Kreis ein Obmann und ein Stellvertreter

II. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und Wählbarkeit ergeben sich aus §§ 75 und 76 der Satzung der KVH.

§ 75

- (1) Die ärztlichen Mitglieder der KVH sind wahlberechtigt für die Wahl der ärztlichen Mitglieder der Vertreterversammlung, die psychotherapeutischen Mitglieder der KVH für die Wahl der psychotherapeutischen Mitglieder der Vertreterversammlung. Wählen kann jedoch nur, wer in die Wählerlisten eingetragen ist.
- (2) Das Wahlrecht ruht,
 1. für die Dauer des Verlustes der Amtsfähigkeit gem. § 45 Strafgesetzbuch,
 2. für die Dauer der Bestellung eines Betreuers zur Besorgung seiner Angelegenheiten,
 3. solange ein Wahlberechtigter sich in Strafhaft befindet oder infolge richterlicher Anordnung in Verwahrung gehalten wird,
 4. wenn gegen einen Wahlberechtigten das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens eröffnet worden ist, das den Verlust der Amtsfähigkeit gem. § 45 Strafgesetzbuch zur Folge haben kann,
 5. für die Dauer des Ruhens der Befugnis zur Ausübung des ärztlichen oder psychotherapeutischen Berufes,
 6. für die Dauer der Entziehung des aktiven und passiven Berufswahlrechts durch ein Berufsgericht.

§ 76

Wählbar sind alle nach § 75 dieser Satzung Wahlberechtigten, solange ihr Wahlrecht nicht ruht. Nicht wählbar ist jedoch, gegen wen innerhalb eines Zeitraumes, der fünf Kalenderjahre vor dem Wahljahr beginnt, unanfechtbar auf eine Geldbuße oder schwerere Maßnahme in einem Disziplinarverfahren einer Kassenärztlichen Vereinigung oder in einem berufsgerichtlichen Verfahren erkannt worden ist.

III. Wählerlisten

Gemäß § 77 der Satzung der KVH legt diese für die wahlberechtigten ärztlichen und psychotherapeutischen Mitglieder getrennte Wählerlisten an, in die alle Wahlberechtigten aufgenommen werden, deren Wahlrecht nicht ruht. Die Wählerlisten nach § 77 Abs. 1 der Satzung werden nach Kreisen aufgeteilt (§ 90 Abs. 2 der Satzung). Jeder Wähler wird von der KVH von der Eintragung in die Wählerlisten unterrichtet. Hat ein Mitglied die KVH von der Änderung seiner Anschrift nicht unterrichtet, so kann es sich nicht darauf berufen, von der Eintragung in die Wählerliste nicht unterrichtet worden zu sein. Mitglieder der KVH, deren Wahlrecht ruht und die gleichwohl irrtümlich in die Wählerliste eingetragen worden sind, haben dieses dem Landeswahlleiter unverzüglich nach Zugang der Mitteilung über ihre Eintragung in die Wählerliste mitzuteilen.

Die Wählerlisten werden bei der KVH, Abteilung Arztregister, in der Zeit vom **04. April 2016 bis 11. April 2016** ausgelegt und können dort eingesehen werden. Nur während dieser Zeit können Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerlisten schriftlich oder mündlich beim Landeswahlleiter erhoben werden. Erforderliche Berichtigungen oder Ergänzungen der Wählerlisten werden vom Landeswahlleiter verfügt. Änderungen, die der Geschäftsstelle nach dem **22. Juni 2016** bekannt werden, können nicht mehr berücksichtigt werden.

IV. Wahlvorschläge

Diese Wahlbekanntmachung gilt zugleich als **Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen**.

Bei der Aufstellung und Abgabe der Wahlvorschläge ist Folgendes zu beachten:

1. Ärztliche Mitglieder der Vertreterversammlung:

Zulässig sind **Listen- oder Einzelwahlvorschläge**. Die Wahlvorschläge sollen sich eine **Bezeichnung** geben. Sie haben die **Vor- und Zunamen**, **Geburtsort und -datum** sowie die **berufliche Anschrift** der Bewerber zu enthalten und müssen von mindestens 50 wahlberechtigten ärztlichen Mitgliedern der KVH unterschrieben sein. Auf jeder Seite der Unterstützer muss der Name der Liste oder der Name des Listenführers ste-

Mitteilungen

hen, damit die Unterstützerstimmen eindeutig der Liste, die sie unterstützen, zugeordnet werden können.

Mit jedem Wahlvorschlag ist von jedem Bewerber eine Erklärung vorzulegen, dass er zur Annahme der Wahl bereit ist, und dass ihm Umstände, die seine Wählbarkeit nach § 76 der Satzung der KVH ausschließen, nicht bekannt sind. Jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag kandidieren.

Auf den Wahlvorschlägen sind die Namen und Anschriften der Bewerber gut leserlich (Blockschrift) aufzuführen. Bei der Unterzeichnung der Wahlvorschläge ist neben der Unterschrift der Name in Blockschrift zu setzen und die Telefonnummer anzugeben.

Jeder Wahlvorschlag wird durch den 1. Unterzeichner vertreten, der 2. Unterzeichner gilt als Stellvertreter.

2. Psychotherapeutische Mitglieder der Vertreterversammlung:

Zulässig sind Listen- oder Einzelwahlvorschläge. Die Wahlvorschläge sollen sich eine Bezeichnung geben. Sie haben die Vor- und Zunamen, Geburtsort und -datum sowie die berufliche Anschrift der Bewerber zu enthalten und müssen von mindestens 50 wahlberechtigten psychotherapeutischen Mitgliedern der KVH unterschrieben sein. Auf jeder Seite der Unterstützer muss der Name der Liste oder der Name des Listenföhrers stehen, damit die Unterstützerstimmen eindeutig der Liste, die sie unterstützen, zugeordnet werden können.

Die sonstigen Bestimmungen, die unter 1. aufgeföhrt sind, gelten auch hier sinngemäß.

Die Wahlvorschläge zu 1. und 2. müssen frühestens ab

07. März 2016, 9.30 Uhr, bis spätestens 20. April 2016, 16.00 Uhr,

in der Geschäftsstelle des Landeswahlausschusses, Abteilung Arztregister, Heidenkampsweg 99, 20097 Hamburg, eingegangen sein. Wahlvorschläge, die verspätet oder ohne die erforderlichen Unterschriften eingereicht werden, sind ungültig. Gehen vollständige Wahlvorschläge mit den erforderlichen Erklärungen nach § 79 der Satzung zeitgleich beim Landeswahlausschuss ein, entscheidet das Los über die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf den Stimmzetteln.

3. Kreisobmann:

Die Mitglieder in einem Kreis wählen aus ihrer Mitte einen Obmann und einen Stellvertreter.

Die Wahlvorschläge für die in einem Kreis zu wählenden Obleute haben die Vor- und Zunamen sowie die beruflichen Anschriften der Bewerber zu enthalten und müssen von mindestens 20 wahlberechtigten Mitgliedern des Kreises unterschrieben sein. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens 1 Namen enthalten. Auf jeder Seite der Unterstützer muss der Name des Bewerbers stehen, damit die Unterstützerstimmen eindeutig dem Bewerber, den sie unterstützen, zugeordnet werden können.

Die sonstigen Bestimmungen, die unter 1. aufgeföhrt sind, gelten auch hier sinngemäß.

Die Kreiswahlvorschläge müssen frühestens ab

07. März 2016, 9.30 Uhr, bis spätestens 20. April 2016, 16.00 Uhr,

in der Geschäftsstelle des Landeswahlausschusses, Abteilung Arztregister, Heidenkampsweg 99, 20097 Hamburg, eingegangen sein. Wahlvorschläge, die verspätet oder ohne die erforderlichen Unterschriften eingereicht werden, sind ungültig.

4. Vordruckte Formulare für die Wahlvorschläge sowie für die Erklärungen über die Bereitschaft zur Annahme der Wahl können bei der Geschäftsstelle des Landeswahlausschusses bzw. auf der Homepage der KVH abgefordert werden.

Der Landeswahlausschuss prüft die Wahlvorschläge. Stellt er Mängel fest, so teilt er diese unverzüglich dem Vertreter des Wahlvorschlages zur Bereinigung mit. Die bereinigten Wahlvorschläge müssen spätestens bis zum 03. Mai 2016, 16.00 Uhr, zurückgereicht sein.

Bis zu diesem Zeitpunkt können Wahlvorschläge abgeändert, zusammengelegt oder zurückgenommen werden.

V. Stimmzettel und Wahlbehandlung

Der Landeswahlausschuss stellt die gültigen Wahlvorschläge zu Stimmzetteln zusammen und sendet diese spätestens am 06. Juli 2016 mit den erforderlichen Umschlägen für die Stimmabgabe an die Wahlberechtigten ab.

- Die Stimmzettel für die Wahl der ärztlichen und psychotherapeutischen Mitglieder müssen sich in der Farbe unterscheiden. Die Stimmzettel müssen die Bezeichnung der zulässigen Wahlvorschläge und die

Namen der Bewerber auf dem jeweiligen Wahlvorschlag in der Reihenfolge des Wahlvorschlages enthalten.

- Auf dem Stimmzettel ist der zu wählende Wahlvorschlag (Liste oder Einzelwahlvorschlag) anzukreuzen. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Stimmzettel, auf denen mehr als ein Wahlvorschlag angekreuzt ist, die ein Kennzeichen oder eine Unterschrift tragen, auf denen Namen angefügt sind oder einen sonstigen Zusatz enthalten, sind ungültig.
- Der Stimmzettel für die Wahl der ärztlichen Mitglieder der Vertreterversammlung hat eine weiße Farbe.
- Der Stimmzettel für die Wahl der psychotherapeutischen Mitglieder der Vertreterversammlung hat eine grüne Farbe.
- Der Stimmzettel für die Wahl des Kreisobmanns hat eine graue Farbe.

Der Wahlberechtigte erhält zwei Umschläge, von denen einer mit dem Aufdruck "Wahlumschlag" für die Aufnahme der Stimmzettel bestimmt ist. Der zweite Umschlag gilt als Wahlausweis und ist vom Wahlberechtigten zur Einsendung des Wahlumschlages mit den Stimmzetteln zu verwenden. Zu den Umschlägen gem. § 80 Abs. 4 der Satzung erhält jeder Wahlberechtigte einen weiteren (dritten) Umschlag mit dem Aufdruck „Kreiswahlumschlag“ (§ 90 Abs. 4 der Satzung). Dieser ist zur Aufnahme des Stimmzettels für die Kreiswahl zu benutzen und mit dem Wahlumschlag für die Wahl zur Vertreterversammlung gemeinsam in dem äußeren Umschlag einzusenden. Dieser äußere Umschlag wird vom Landeswahlausschuss für die Wahl mit der Nummer des Kreises und der laufenden Nummer der Wählerliste des jeweiligen Kreises versehen sowie für die Wahl der ärztlichen Mitglieder der Vertreterversammlung mit dem Buchstaben „A“ und für die Wahl der psychotherapeutischen Mitglieder der Vertreterversammlung mit dem Buchstaben „P“ versehen.

Das Wahlrecht wird persönlich durch schriftliche Stimmabgabe auf den vom Landeswahlausschuss versandten Stimmzetteln in Verbindung mit den dabei übersandten Wahlumschlägen ausgeübt. Verlorene Wahlbriefumschläge können nicht ersetzt werden!

Der Wahlberechtigte steckt die ausgefüllten Stimmzettel in den ihm übersandten Umschlag mit dem Aufdruck „Wahlumschlag“ und leitet diesen in dem weiteren ihm übersandten Umschlag als Wahlbrief dem Landeswahlausschuss zu. Der Wahlbrief soll auf dem äußeren Umschlag an der linken oberen Ecke mit dem Namen des Wahlberechtigten in Blockschrift versehen werden.

Eine Zusendung der Wahlbriefe durch die Post oder durch Boten geschieht auf Gefahr des Absenders.

Der „Wahlumschlag“ darf äußerlich und innerlich keine Zeichen enthalten, die Schlüsse auf die Person des Wahlberechtigten zulassen; ist er doch in diesem Sinne gekennzeichnet, so sind die in ihm enthaltenen Stimmzettel ungültig.

Die Wahlbriefe können sofort nach Eingang beim Empfänger entweder an den Landeswahlausschuss zurückgesandt oder in der KVH, Heidenkampsweg 99, 20097 Hamburg, abgegeben werden. Sie müssen spätestens am Dienstag, den 19. Juli 2016, und zwar bis 16.00 Uhr, beim Landeswahlausschuss eingegangen sein.

Für die Rechtzeitigkeit der Stimmabgabe ist der Eingang des Wahlbriefes maßgebend. Die Wahlbriefe werden bei der Geschäftsstelle des Landeswahlausschusses (Abteilung Arztregister der KVH, Heidenkampsweg 99, 20097 Hamburg) entgegengenommen. Verspätet eingegangene Wahlbriefe sind als solche kenntlich zu machen; die in ihnen enthaltenen Stimmzettel sind ungültig.

Die Postanschrift des Landeswahlleiters bzw. des Landeswahlausschusses lautet: Der Landeswahlausschuss, Kassenärztliche Vereinigung Hamburg, Heidenkampsweg 99, 20097 Hamburg.

Der Landeswahlausschuss

Dr. Manfred Giensch

Dipl.-Psych. Christa Prieß

Dr. Jens Stadtmüller

Peter Beddies

Volker Lambert